

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma UNITEC Tiefbautechnik GmbH (UNITEC), Ludwig-Erhard-Ring 11, 15827 Blankenfelde-Mahlow

1. Ausschließliche Geltung

- 1.1. Für Angebote und Lieferungen von UNITEC gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Zwischen UNITEC und dem Kunden wird beim ersten Vertragsabschluss vereinbart, dass diese Bedingungen auch sämtlichen Folgegeschäften, auch solchen, die mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossen werden, zu Grunde gelegt werden. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn UNITEC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Besondere Vereinbarungen sowie mündliche und schriftliche Nebenabreden werden nur gültig, wenn sie von UNITEC schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von UNITEC sind freibleibend.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware durch UNITEC zustande.
- 2.3. An Bestellungen ist der Kunde 30 Tage gebunden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend bemerkt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug zahlbar.
- 3.2. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten von UNITEC geleistet werden.
- 3.3. Zahlungen werden auch bei anders lautender Bestimmung des Kunden ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet.
- 3.4. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
- 3.5. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

4. Zahlungsverzug

- 4.1. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenz-, gerichtlichen Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist UNITEC unbeschadet anderer Rechte berechtigt:
 - 1) sämtliche Lieferungen oder Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten,
 - 2) sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 10.) geltend zu machen.
- 4.2. UNITEC ist darüber hinaus berechtigt, als Verzugschaden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines UNITEC entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 5.1. Gegenüber Ansprüchen von UNITEC kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.2. Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von UNITEC und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Lieferung, Lieferzeit, Selbstbelieferung

- 6.1. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht das nicht, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.

- 6.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 6.3. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von UNITEC nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferzeit für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich UNITEC beim Eintritt eines dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.
- 6.4. Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 6.3. von mehr als drei Monaten sind UNITEC und der Kunde, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 6.3. genannten Gründen nur der Kunde berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Kunden ist, dass er UNITEC schriftlich eine angemessene, mindestens drei Wochen lange Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.
- 6.5. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind im Rahmen der Regelung in Ziffer 9. ausgeschlossen.
- 6.6. UNITEC ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können von UNITEC sofort fakturiert werden.
- 6.7. UNITEC behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung in jedem Fall vor.

7. Gefahr, Übergang, Entgegennahme

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von acht Tagen nach Zusage der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort zu übernehmen.
- 7.2. Die Übergabe erfolgt am Sitz der Firma UNITEC oder am vertraglich vereinbarten Übergabeort. Soweit der Kunde die Lieferung an einem anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und kostenseitig zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen. UNITEC bestimmt den Transporteur unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.
- 7.3. Die Gefahr geht mit Übernahme der Ware, spätestens mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder UNITEC zusätzliche Leistungen, wie z.B. Transportkosten oder Anfuhr übernommen hat.
- 7.4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellungsanzeige an auf den Kunden über. In diesen Fällen tritt zudem die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein. Kosten der Lagerung bei UNITEC oder bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes gegen den Kunden bleibt unberührt.
- 7.5. Eine Transportversicherung wird UNITEC ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung für Rechnung des Kunden abschließen.

8. Gewährleistung, Untersuchungspflicht, Rügepflicht

- 8.1. UNITEC gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Lieferungen frei von Fehlern im gewährleistungsrechtlichen Sinn sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie die schriftlich zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden.
- 8.2. Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- 8.3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht dass,
- 1) zuvor aufgetretene Fehler nicht unverzüglich angezeigt worden sind,
 - 2) der Käufer die Vorschriften über Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat,
 - 3) der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller/Importeur nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist,
 - 4) in den Kaufgegenstand vom Hersteller/Importeur nicht freigegebene Ersatzteile, Ein- oder Anbauteile ein- oder angebaut worden sind.
- 8.4. Soweit ein von UNITEC zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist UNITEC nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Stellt der Kunde UNITEC auf Verlangen die beanstandete Ware nicht zur Verfügung oder veräußert oder verwendet er die Ware, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
- 8.5. Ist UNITEC zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die UNITEC zu vertreten hat oder schlägt die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 8.6. Jede weitere Haftung von UNITEC gegenüber dem Kunden auf Grund von Mängeln in der Lieferung oder in der Leistung ist, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9., ausgeschlossen.
- 8.7. Gebrauchte Maschinen/Komponenten/Anbauteile/Ersatzteile/Austauschteile werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

9. Haftung

- 9.1. Schadenersatzansprüche gegen UNITEC sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere auf Grund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, UNITEC hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadenersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft. UNITEC haftet in gleicher Weise, wenn von einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter eine Pflicht die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, leicht fahrlässig verletzt wird.
- 9.2. Soweit UNITEC dem Grunde nach haftet, wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, ausgeschlossen. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadensauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von UNITEC grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- 9.3. Alle Schadenersatzansprüche gegen UNITEC verjähren in sechs Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.
- 9.4. Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz findet vorstehende Haftungsbegrenzung keine Anwendung.
- 9.5. Soweit die Haftung von UNITEC ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von UNITEC.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. UNITEC behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen, er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften, insbesondere Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die auch das Feuer- und Diebstahlrisiko einschließt. Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Kunde nach den Herstellervorschriften auf eigene Kosten durch UNITEC oder einen von UNITEC oder dem Hersteller anerkannten Betrieb rechtzeitig durchführen bzw. durchführen lassen.

10.3. Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von UNITEC berechtigt.

10.4. Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bei einem vereinbarten Kontokorrent in Höhe der Saldoforderung an UNITEC ab.

10.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von UNITEC hinzuweisen und UNITEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist UNITEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäss § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

10.6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, UNITEC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt UNITEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde UNITEC anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für UNITEC. Der Kunde tritt UNITEC auch die Forderungen zur Sicherung gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.7. Übersteigt der realisierbare Wert der UNITEC aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten die Gesamtforderung von UNITEC gegen den Kunden um mehr als 20%, so ist UNITEC auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die UNITEC aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.

10.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Vorliegen der in Ziffer 4.1. genannten Fälle, ist UNITEC berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, auch ohne zuvor den Rücktritt zu erklären oder die Rechte aus § 326 BGB auszuüben. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden.

10.9. Verlangt UNITEC die Herausgabe der Vorbehaltsware, ohne vom Vertrag zurückzutreten (§ 326 BGB), so ist UNITEC berechtigt diese nach Vorankündigung durch Verkauf oder durch Ankauf zum Händlereinkaufspreis nach dem Schätzwert eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder der DEKRA zu verwerten. Verwertungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Verwertungserlös wird unter Anrechnung einer Verwertungskostenpauschale von 15% des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Ziffer 4.2. Satz 2 gilt entsprechend.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und UNITEC geschlossenen Vertrag ist der Sitz der UNITEC Tiefbautechnik GmbH.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Potsdam.

12. Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform

12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNCITRALD-Abkommen) wird ausgeschlossen.

12.2. Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch UNITEC.